

richte die volle Aufgabe der Civil- und Criminaljurisdiction nicht mehr lösen können und daß hieraus dem Staate große Nachtheile erwachsen. Es ist daher ganz angemessen, daß er ihnen dieselbe entziehen kann, ohne eine Entschädigung wegen des verloren gehenden Ehrenrechts zu gewähren.

Präsident: Er sei durchdrungen von der Wichtigkeit der in dem Separatvoto ausgesprochenen Ansichten, um so mehr, da es von einem Gesichtspuncte ausgehe, welcher doppelte Garantie gebe. Demohngeachtet glaube er doch, daß manche Bestimmungen einer so weitläufigen Auslegung nicht unterliegen dürften, wie es im Separatvoto geschehen. Die vom D. Wesber aufgestellte Ansicht, daß der Staat die Gerichtsinhaber zur vollständigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten werde, könne er seiner Seite nur gut heißen, und werde darin eine erfreuliche Verbesserung finden. Davon, daß Ehrenrechte nicht nach Geld abgeschätzt werden könnten, sei auch er fest überzeugt, und ihn wenigstens werde man nie dazu vermögen können, sich für den Verlust desselben bezahlen zu lassen.

Graf v. Bittum beantragt, über den Antrag des Prinzen Johann in 2 Sähen abzustimmen. — Staatsminister v. Rönnert schlägt noch vor, nach dem Worte: „Gerichtsbareit“ noch „an sich“ einzuschalten. —

Der Präsident fragt nunmehr: Genehmiget die Kammer den ersten Theil des vom Prinzen Johann vorgeschlagenen Zusatzes, welcher also lautet: „Auch ist denjenigen, welche ihre Gerichtsbareit in Folge obiger Entscheidung ganz verlieren, von Seiten des Staates eine Entschädigung für das verlorene politische Recht der Gerichtsbareit an sich zu gewähren?“ Dieß wird von 14 Stimmen mit Ja, und von eben so vielen mit Nein beantwortet, weshalb die Abstimmung hierüber morgen wiederholt, und damit zugleich die Abstimmung über den zweiten Theil des vorgeschlagenen Zusatzes verbunden werden soll.

Staatsminister v. Rönnert: Wenn für den erweislichen Verlust eine Entschädigung gewährt werden sollte, so werde hierüber offenbar eine Bestimmung nöthig, welche sich vor der Hand im Gesetzentwurf noch nicht habe vorfinden können. Zu dessen Behufe schlage er vor, nach dem Worte: „Patrimonialgerichten“ folgenden Zusatz einzuschalten: „Wenn derjenige, dem nach den Grundsätzen dieses §. die Gerichtsbareit anderer Gerichtsinhaber zufällt, dieselbe nicht übernehmen will, so ist die ganze Gerichtsbareit einem der Letztern anzubieten. Will keiner derselben die ganze Gerichtsbareit übernehmen, so fällt dieselbe in dem betreffenden Gemeindebezirke an den Staat zurück.“

Secr. v. Bedtwich: Es sei doch wohl hierunter die Bestimmung mit imbegriffen, daß, wo sich zu einer Gerichtsbareit zwei oder mehrere Gerichtsinhaber vorfinden, die Jurisdiction zuerst dem der Größe nach zweiten Jurisdictionsinhaber angeboten werden müsse?

Staatsminister v. Rönnert: Allerdings, dieß folge aus den Worten des Gesetzes.

Hierauf wird beregter Zusatz so wie der Vorschlag des Referenten: die Ueberschrift des §. 2. nun so zu fassen: „Fort-

setzung und dabei zu beachtende Grundsätze,“ einstimmig genehmiget.

§. 3.

(Anwendung auf die Städte, in welchen andere Einrichtungen bereits getroffen worden.) Vorstehende Bestimmungen sind auch in den Städten, in denen nach Einführung der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 bereits andere Einrichtungen getroffen worden, zur Anwendung zu bringen.

Gegen diesen §. hat die Deputation nichts erinnert, und er wird mit 25 gegen 3 Stimmen angenommen.

§. 4. lautet:

(Bedingung des Fortbestehens der gutsherrlichen Gerichtsbareit.) Die gutsherrliche Erbgerichtsbareit soll fernerhin nur fortbestehen, wenn sie a) entweder für sich allein, oder b) durch eine mit Genehmigung des Justizministeriums auf beständige Zeit abzuschließende Verbindung mehrerer Patrimonialgerichtsbezirke zu einem gemeinschaftlichen Gerichte eine Bevölkerung von wenigstens 2000 Seelen umfaßt.

Die Deputation hatte hierzu bemerkt:

Wenn es die Absicht der Staatsregierung ist, die Bildung größerer Bezirke zu befördern, so ist die Deputation über den Nutzen solcher größeren Bezirke mit ihr einverstanden; allein einen Eingriff in die Rechte der Patrimonialgerichtseigenthümer, wie ihn eine Bestimmung enthält, nach der jede gutsherrliche Erbgerichtsbareit ohne Weiteres aufhören soll, die nicht wenigstens 2000 Gerichtsuntergebene zählt, kann sie nicht gut heißen. Daß ein zu kleiner Gerichtsbezirk, wäre er auch geschlossen, seine Nachtheile habe, hat man z. B. auch in Preußen und Weimar erkannt; allein es haben sich die dortigen Regierungen auf allgemeine Aufforderungen des Inhalts, daß es zweckmäßig sein würde, wenn die Inhaber benachbarter unbedeutender Gerichtsbezirke zusammenträten und sich zur Errichtung eines größern Gerichts oder Gerichtsamts vereinigten, beschränkt; sich daher anscheinend nicht für befugt erachtet, eine solche Vereinigung unter Androhung der Einziehung der Gerichtsbareit anzuzupfehlen. Läge eine Vereinigung stets in dem freien Willen der Betheiligten, so würde sich vielleicht Einiges zur Rechtfertigung eines solchen Verfahrens sagen lassen; allein erwägt man, daß es in vielen Fällen dem Patrimonialgerichtseigenthümer auch bei dem besten Willen unmöglich sei, sich an andere anzuschließen, so ist die Einziehung der Gerichtsbareit aus diesem Grunde in keiner Weise zu rechtfertigen. Der Fälle, wo eine Vereinigung zu größeren Bezirken unmöglich ist, giebt es aber mehrere. Einmal kann ein Patrimonialgericht von Amtsjurisdiction so umgeben sein, daß, wenn sich dasselbe einem andern anschließen sollte, die §. 5. geordnete Entfernung außer Acht gelassen werden müßte, und dann kann die Absicht des Betheiligten, sich mit benachbarten Patrimonialgerichtseigenthümern zu vereinigen, durch dieser Abneigung mit ihm sich zu verbinden vereitelt werden. Wenn insbesondere die benachbarten Gerichtsherrn einen so umfanglichen Bezirk haben, daß sie einer Vereinigung nicht bedürfen, oder wenn sie ihre Gerichtsbareit an den Staat abzutreten Willens sind, und dieser dann zu besserer Abrundung den neu erworbenen Bezirk einem Amte einzuverleiben vorzieht, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß der kleinere Gerichtsherr, der sich anschließen will, zurückgewiesen wird. Dieß die Bedenken, die der Annahme des §., wie ihn der Entwurf enthält, entgegentreten. — Aber auch hier scheint eine Vermittelung nicht nur unbedenklich, sondern auch empfehlenswerth. Daß auch sie zum Ziele führen werde, ist um so wahrscheinlicher, als so manche Bestimmung dieses Gesetzes, insbesondere die §. 20. ausgesprochene Verpflichtung, dem Gerichtshalter einen fixen und nicht unter 200 Thaler betragenden Gehalt zu